



**Satzung der Stadt Siegen über die Erhebung der Grundsteuern vom  
16. Februar 1999  
• 7. Änderungssatzung vom 13. Juni 2024 •**

Aufgrund der §§ 7, 41 (1) f und 77 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Juli 1994 (GV. NRW. S. 666), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 5. März 2024 (GV. NRW. S. 136) und des § 25 des Grundsteuergesetzes (GrStG) vom 7. August 1973 (BGBl. I S. 965), zuletzt geändert durch Artikel 21 des Gesetzes vom 16. Dezember 2022 (BGBl. I S. 2294) hat der Rat der Stadt Siegen am 13. Juni 2024 folgende 7. Änderungssatzung beschlossen:

**§ 1**

Der Hebesatz für die in der Stadt Siegen liegenden Betriebe der Land- und Forstwirtschaft (Grundsteuer A) wird ab dem Jahr 2024 auf 225 vom Hundert festgesetzt.

Der Hebesatz für die in der Stadt Siegen liegenden Grundstücke (Grundsteuer B) wird ab dem Jahr 2024 auf 684 vom Hundert festgesetzt.

**§ 2**

Diese Satzung tritt zum 1. Januar 2024 in Kraft.

**Bekanntmachungsanordnung**

Die vorstehende Satzung wird hiermit gemäß § 7 Absatz 4 GO NRW öffentlich bekanntgemacht.

Es wird darauf hingewiesen, dass eine Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der GO NRW beim Zustandekommen dieser Satzung nach Ablauf von sechs Monaten seit ihrer Verkündung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn,

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) diese Satzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekanntgemacht worden,
- c) der Bürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Stadt vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Siegen, 13. Juni 2024

gez.

Steffen Mues